



Schützenverein Berleburg 1838 e. V.
- 3. Kompanie -
Kompanieordnung
Stand: 24.02.2024

In Bezug auf § 23 der Satzung des Vereins „Schützenverein Berleburg 1838 e.V.“ (i.F.: Verein) vom 18. Oktober 1996 - zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2024 - gibt sich die 3. Kompanie eine Ordnung zur Regelung ihrer kompanieinternen Angelegenheiten.

Begriffe werden nicht geschlechtsspezifisch verwendet. Dies soll der besseren Lesbarkeit dienen und ist keinesfalls diskriminierend gemeint.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Zweck.....	1
§ 2 Mitgliedschaft.....	1
§ 3 Organe	1
§ 4 Kompanieversammlungen, Jahreshauptversammlung, Vorschlag des Besitzers im "Geschäftsführenden Vorstand"	2
§ 5 Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung.....	2
§ 6 Versammlungsprotokolle / Berichte	2
§ 7 Kompanievorstand.....	2
§ 8 Wahlen.....	3
§ 9 Aufgaben des Kompanievorstandes.....	3
§ 10 Veranstaltungen	4
§ 11 Kompanievermögen.....	4

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Die Kompanie führt den Namen „3. Kompanie Schützenverein Berleburg 1838 e.V. bzw. -3. Kp.-“, der Sitz der 3. Kp. ist die Stadt Bad Berleburg.

(2) Die 3. Kp. verfolgt in erster Linie die in den §§ 3, 3a und 4 der Satzung genannten Zwecke. Aufgabe der Kompanie ist es, Gemeinschaft, Frohsinn, Geselligkeit und traditionelles Brauchtum zu pflegen, sowie dem Schießsport und die Jugendarbeit zu fördern. Ferner macht sie es sich zur Aufgabe, das Vereinsleben zu intensivieren, den Festzug zu beleben und bei allen anstehenden Veranstaltungen und Baumaßnahmen den Vorstand des Vereines zu unterstützen. Weiterhin soll die 3. Kp. stets um gute Kontakte zum Vorstand des Vereines und den anderen Kompanien sowie der Schießgruppe Berleburg e.V. bemüht sein.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der 3. Kp. ist nur mit gleichzeitiger Mitgliedschaft im Schützenverein Berleburg 1838 e.V. unter Anerkennung der jeweils geltenden Satzung möglich. Der Kompanievorstand entscheidet, in Zweifelsfällen in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Auf die entsprechenden Regelungen in den §§ 5, 6 und 7 der Satzung wird verwiesen.

§ 3 Organe

Organe der 3. Kp. sind:

1. die Kompanieversammlung,
2. der Kompanievorstand.



§ 4 Kompanieversammlungen, Jahreshauptversammlung, Vorschlag des Beisitzers im "Geschäftsführenden Vorstand"

- (1) Kompanieversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Kompanievorstandes statt. Die Kompanieversammlung ist zuständig für alle nicht dem Kompanievorstand durch die Kompanieordnung, die Satzung und/oder sonstiger Vereinsordnungen zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere schlägt die Kompanieversammlung der Mitgliederversammlung des Schützenvereins den nach § 15 der Satzung zu wählenden Beisitzer im „geschäftsführenden Vorstand“ vor.
- (2) Es sollen pro Jahr drei Kompanieversammlungen einschließlich Jahreshauptversammlung der Kompanie durchgeführt werden. Die Einladungen hierzu haben mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) und durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage zu erfolgen. Die Einladungen sollen auch in der Tagespresse veröffentlicht werden. Die Einladung muss spätestens fünf Tage vor der Versammlung erfolgen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung der 3. Kompanie soll jedes Jahr nach der Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Berleburg 1838 e. V. bis spätestens 31. März stattfinden. Zur Jahreshauptversammlung sind die Vereinsvorsitzenden in Textform (z.B. per E-Mail) einzuladen.
- (4) Dem Kompanievorstand bleibt es vorbehalten, eine außerordentliche Kompanieversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Kompanie erforderlich erscheint.
- (5) Der Kompanievorstand ist verpflichtet, eine Kompanieversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 15 v.H. aller Kompaniemitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen. Listenantrag mit eigenhändiger Unterschrift der erforderlichen Mitglieder und im Übrigen Textform ist zulässig. Der Kompanievorstand bestimmt in diesem Falle den Tag der Kompanieversammlung, die spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden hat.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung

In der Kompanieversammlung haben sämtliche ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16 Lebensjahr vollendet haben und ihre Zugehörigkeit zur 3. Kp. schriftlich bekundet haben. Die Kompanieversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/15 der s ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/15 der ordentlichen Mitglieder anwesend, so kann durch Beschluss von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder sofort eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse in der Kompanieversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Änderungen der Kompanieordnung ist 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 6 Versammlungsprotokolle / Berichte

Über den Ablauf der Kompanieversammlungen, insbesondere über alle in dieser Versammlung herbeigeführten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung zu verlesen. Außerdem gilt § 14 der Satzung.

§ 7 Kompanievorstand

(1) Der Kompanievorstand setzt sich nach § 21 der Satzung zusammen aus:

- dem Kompanieführer,
- dem Kompanieführer - Stellvertreter,
- dem Kompanie - Schriftführer,
- dem Kompanie - Kassierer,
- dem Kompanie - Spieß,
- dem Kompanie - Schießwart,



- den Kompanie - Beisitzern.

(2) Als Kompaniebeisitzer sollen aus den Reihen der Kompaniemitglieder ein Zeugwart, ein Standortenträger und mindestens drei weitere Beisitzer gewählt werden. Dem Kompanievorstand gehören außerdem als weitere Beisitzer die Kompaniemitglieder an, welche Vorstandsmitglieder des Vereines bzw. Beisitzer der 3. Kompanie im Vorstand der Jugendkompanie sind.

(3) Aufstockung der Beisitzeranzahl durch altersbedingt ausgeschiedene Jugendkompanievorstände:

a) Scheidet ein dem Jugendkompanievorstand angehörendes Kompaniemitglied altersbedingt aus dem Jugendkompanievorstand aus, besteht für den Kompanievorstand die Möglichkeit, der Kompanie bei der dem Ausscheiden zeitlich folgenden Kompanie- oder Jahreshauptversammlung eine Aufstockung der Beisitzeranzahl nach Abs. (2) für die laufende Amtsperiode des Kompanievorstandes durch dieses Kompaniemitglied vorzuschlagen.

Stimmt die Versammlung dieser Aufstockung zu, kann eine Sonderwahl dieses Kompaniemitgliedes zum weiteren Beisitzer im Kompanievorstand für die verbleibende Amtsperiode des Kompanievorstandes erfolgen.

b) Die Abstimmung und die Sonderwahl richten sich nach § 8 dieser Ordnung.

c) Sollten mehrere Kompaniemitglieder gleichzeitig altersbedingt aus dem Jugendkompanievorstand ausscheiden, kann eine mehrfache Aufstockung nach a) erfolgen. Kampfabstimmungen finden zwischen diesen Kompaniemitgliedern nicht statt.

(4) Der Kompanievorstand führt die Geschäfte der Kompanie und ist berechtigt, finanzielle Entscheidungen in angemessenem Rahmen zu treffen.

§ 8 Wahlen

(1) Die Wahl des Kompanievorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung in der in § 7 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Beantragen aber der oder die Kandidaten oder 15 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl, so ist durch schriftliche geheime Stimmabgabe zu wählen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, jedoch muss mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht sein. Die weiteren Beisitzer können zusammen in einem Wahlgang (Blockwahl) gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl des Kompanievorstandes erfolgt alle 3 Jahre parallel zu der in § 18 der Satzung genannten Wahl der 1. Gruppe.

(3) Außerdem sind zwei Kassenprüfer zeitlich versetzt auf zwei Jahre zu wählen. Ein Kassenprüfer soll die Kasse nur zwei Jahre hintereinander prüfen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kompanievorstand vorzeitig aus, so soll in der nächsten Kompanieversammlung Ersatzwahl erfolgen.

§ 9 Aufgaben des Kompanievorstandes

Der Kompanievorstand hat zu den Kompanieversammlungen einzuladen, diese und andere Kompanieveranstaltungen vorzubereiten. Ihm bleibt es überlassen, falls erforderlich, Ausschüsse zu bilden. Ferner hat der Kompanievorstand jeweils in den Kompanieversammlungen über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu berichten. Den Vorsitz in jeder Versammlung führt der Kompanieführer. Er wird im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter vertreten. Über jede Kompanievorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.



§ 10 Veranstaltungen

(1) Zur Förderung der Kameradschaft und der Zusammengehörigkeit der Kompanie sollen nach Möglichkeit mindestens die bereits zur Tradition gewordenen Veranstaltungen durchgeführt werden. Hierzu zählen Himmelfahrtsveranstaltung, Schützenschnurschießen, Kartoffelbraten und eine weitere Schießveranstaltung.

(2) Bei nicht nur kompanieinternen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen soll nach Möglichkeit ein 14tägiger Abstand zu offiziellen Veranstaltungen des Vereins oder der anderen Kompanien gewahrt werden.

(3) Jedes Mitglied, welches im Besitz einer Uniform ist, sollte diese bei allen Festzügen, den Jahreshauptversammlungen des Vereins bzw. der Kompanie sowie bei allen anderen Anlässen, zu denen in der Einladung auf das Tragen der Uniform hingewiesen wird, tragen.

§ 11 Kompanievermögen

Eine Auflösung der Kompanie sieht die Satzung des Schützenvereins nicht vor.

Tritt der Fall ein, dass keine der Positionen 1-7 aus § 7 dieser Ordnung von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung durch Wahlen besetzt werden können, übernimmt der Vorstand des Vereins die Verwaltung der 3. Kompanie und die Verwaltung des Vermögens der 3. Kompanie treuhändisch bis die Position 1 – 7 aus § 7 dieser Ordnung wieder besetzt sind.

Genehmigt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.03.2024

Zugestimmt durch den Vorstand am 08.03.2024

René Schachtschneider, Kompanieführer

Christian Hainbach, 1. Vorsitzender

Sebastian Schäfer, stellv. Kompanieführer

Michel Hildebrandt, 2. Vorsitzender

Christian Pöppel, 3. Vorsitzender